

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe November 2009

Thema: Rückabwicklung nach Widerruf

Unser Newsletter für den November soll die Augustausgabe (Informationspflichten) inhaltlich fortsetzen, in der wir über den Fernabsatzvertrag informierten. Die grundsätzliche Widerrufsmöglichkeit der so geschlossenen Verträge wirft die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn der Käufer von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

1. Widerrufserklärung

Die Erklärung des Widerrufs hat in Textform zu erfolgen und muss dem Erklärungsempfänger zugehen. Die Textform ist auch dann gewahrt, wenn der Widerruf mittels Fax oder e-mail erklärt wird, solange die Person des Erklärenden erkennbar ist. Auf einen mündlich erklärten Widerruf braucht man jedoch nicht zu reagieren.

2. Widerrufsfrist

Grundsätzlich beträgt sie 2 Wochen. Jedoch ist die Widerrufsfrist mit der sog. Ablaufhemmung belastet. Die Frist beginnt daher bei Fernabsatzverträgen erst dann zu laufen, wenn ordnungsgemäß belehrt und die Informationspflichten (vgl. Augustausgabe) erfüllt worden sind. Weiterhin muss der Käufer die Ware erhalten haben. Werden hier Fehler gemacht, beginnt die Frist im schlimmsten Fall erst gar nicht zu laufen mit der Folge eines nahezu unbegrenzten Widerrufsrechts.

3. Rückabwicklung

Ist unter den obigen Voraussetzungen der Widerruf wirksam erklärt worden, so sind die empfangenen Leistungen zurückzugeben, z.B. Auto gegen Kaufpreis. Spätestens hier treten in der Praxis erste Probleme auf. Unstreitig ist für die zurückgelegten Kilometer ein Nutzungsersatz zu leisten, deren Berechnung linear nach folgender Formel erfolgt:

Nutzungsersatz = (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) ./ prognostizierte Gesamtlauflistung

Nach den geltenden Qualitätsstandards wird heute eine prognostizierte Gesamtlauflistung zwischen 200.000 und 300.000 Kilometer angenommen. So wurde beispielsweise für einen Audi A6, 2.5 TDi eine Gesamtlauflistung von 250.000 km von der Rechtsprechung angesetzt. Übrigens gilt die Formel auch bei der Nutzungsentschädigung nach Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Sachmängeln. Bei Gebrauchtwagen gilt anstelle der prognostizierten Gesamtlauflistung die prognostizierte Restlaufleistung.

Schäden?

Was passiert, wenn Steinschläge den Frontbereich und die Frontscheibe zieren, das Fahrzeug mit ersten Beulen gezeichnet ist oder bei verkauften Neufahrzeugen durch die Zulassung kein Neufahrzeug mehr vorhanden ist? Allen Konstellationen ist gemein, dass das Fahrzeug an Wert verloren hat. Der Wertverlust ist bei Verschlechterung oder Untergang ausgleichsfähig, unterliegt jedoch einer gravierenden Einschränkung: Sind sie durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht worden, bleibt der Verkäufer hierauf sitzen. Steinschläge müssen also hingenommen werden.

Dagegen sind die Beulen am Fahrzeug - zumindest in Deutschland - wohl kaum einem bestimmungsgemäßen Gebrauch zuzuordnen. Der Wertersatz wird vom Käufer hierfür zu zahlen sein und bestimmt sich nach den Reparaturkosten. Aber auch hier gibt es eine Ausnahme: Ist der Schaden bei Anwendung der eigenüblichen Sorgfalt entstanden, entfällt der Wertersatz. Diese Haftungsprivilegierung stellt als Maßstab auf das gewohnheitsmäßige

Verhalten ab, frei nach dem Motto: So mache ich das immer. Es soll aber nicht den "Schlendrian" schützen.

Bleibe noch die Frage nach dem "Zulassungsschaden" zu klären, der besonders ärgerlich sein dürfte, da die Nutzungsentschädigung für die zurückgelegten Kilometer weitaus geringer ist als der Schaden, ein eigentlich neues Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug verkaufen zu müssen. Die Zulassung des Fahrzeuges ist dem bestimmungsgemäßen Gebrauch geschuldet. Wie beim Steinschlag wird es also grundsätzlich keinen Ersatz geben. Der Gesetzgeber hat jedoch durch Belehrung und das Aufzeigen von Vermeidungsmöglichkeiten eine Möglichkeit eröffnet, sich einen Wertersatzanspruch zu verschaffen. Einzelheiten hierzu würden jedoch den Rahmen sprengen.

Unser Hinweis: Fernabsatzverträge stellen gerade in unserem ländlichen Raum eine Option dar, seinen Absatzmarkt zu vergrößern. Das Internet bietet hierfür beste Voraussetzungen. Die damit verbundenen Risiken sind kalkulierbar und lassen sich im Rahmen professioneller Beratung weitestgehend steuern.

Zum Schluss:

Die mittels Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung im Rahmen einer Abstandsmessung auf Autobahnen ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.08.09 zumindest in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig. Das Messergebnis kann daher nicht verwertet werden, BVerfG v. 11.08.09 - 2 BvR 941/08.

Ob hierin ein Freibrief für Raser liegt, erfahren Sie in unserer Dezemberausgabe.